

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022**Ausgegeben am 7. Dezember 2022****Teil II**

449. Verordnung: Änderung der Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015

449. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 174/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Gewinnermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft, BGBl. II Nr. 125/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 574/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „130 000“ durch den Betrag „165 000“ ersetzt.

b) In Abs. 1a wird der Betrag „400 000“ durch den Betrag „600 000“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 4 wird jeweils der Betrag von „40 000“ durch den Betrag von „45 000“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „Pflichtbeiträge nach dem BSVG“ durch die Wortfolge „Pflichtbeiträge nach dem BSVG oder BMSVG“ ersetzt.

4. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 1a und § 7 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 449/2022 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 anzuwenden. § 15 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 449/2022 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 anzuwenden.“

Brunner

